

SATZUNG DER KLIMAUNION E.V.

Klima Union

PRÄAMBEL

Der Erderhitzung ist die größte Bedrohung für die Menschheit. 2015 haben 174 Nationen und die Bundesrepublik zugesagt, die Erderhitzung möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen. Dieses Versprechen ist später durch die einstimmige Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag erneuert worden. Die Maßnahmen, die seitdem von den Verantwortlichen eingeleitet wurden, sind jedoch bei weitem noch nicht ausreichend.

Klimawissenschaftler berechnen für das Einhalten des 1,5-Grad-Limits ein Restbudget an Treibhausgasemissionen: Je nach Rechenansatz müsste die Bundesrepublik Deutschland zwischen 2025 und 2040 klimaneutral werden, um unumstößliche langfristige schädliche Klimaveränderungen und weiteren Schaden zu verhindern. Gleichzeitig verbleiben wenige Jahre, um die mittel- und langfristigen Infrastrukturentscheidungen bzgl. Energie, Wirtschaft, Verkehr und Wärme zu treffen, um diese Ziele zu erreichen.

Aus christlicher Verantwortung für Freiheit, Sicherheit, Solidarität, Gerechtigkeit und den Klimawohlstand für heutige und zukünftige Generationen wollen wir als KlimaUnion die CDU und CSU auf eine wissenschaftlich begründete 1,5-Grad-Politik verpflichten. Wir sind überzeugt, dass kaum ein Land auf der Welt so sehr von einem schnellen klimafreundlichen Umbau profitieren würde wie Deutschland.

Wir wollen, dass Deutschland seine europäische Führungsrolle in der Klimapolitik konsequent ausbaut. Deutschland soll attraktiver Industriestandort bleiben, der durch eine wirksame 1,5-Grad-Klimapolitik Wettbewerbsvorteile für die Nachfrage nach klimaneutralen Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen für den Weltmarkt von Heute und Morgen schafft. Dazu braucht es ein Miteinander von Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und einer Politik als strukturschaffende, verlässliche Kraft, um

- klimapolitischer Vorreiter innerhalb der Staatengemeinschaft,
- klimapolitischer Vorreiter innerhalb der Europäischen Union sowie
- Exportweltmeister und Qualitätsmarktführer für klimafreundliche Produkte und Dienstleistungen für unseren Klimawohlstand von morgen zu werden.

Als Mitglieder der Union möchten wir innerhalb unserer Partei für folgende Ziele werben:

1. Nach vielen Jahren der vorsichtigen Schritte wollen wir nun die Maßnahmen ergreifen, die der Dringlichkeit und Größe des Klimaproblems entsprechen mit einem umfassenden Klima-Gesetzpaket, das den deutschen Anteil der Erderhitzung auf höchstens 1,5 Grad begrenzt.
2. Wir möchten eine Wirtschafts- und Förderpolitik durchsetzen, die es deutschen Unternehmen und Verbrauchern ermöglicht, ihren Beitrag zu leisten, insbesondere in den Bereichen Produktion, Verkehr, Landwirtschaft und Wohnen.
3. Klimafreundliche Technologien, Geschäftsmodelle und Berufe wollen wir so fördern, dass Deutschland damit Motor der weltweiten Dekarbonisierung wird und den Klimawohlstand von Morgen aufbaut.
4. Wir setzen uns dafür ein, dass alle Akteure mit einer ausreichenden und stark wachsenden Menge an günstigen, erneuerbaren Energiequellen versorgt werden. Nur so können fossile Energieträger langfristig ersetzt und Wasserstoff oder synthetische Treibstoffe als wirtschaftliche Alternativen aufgebaut werden. Die Nutzung der Kernenergie sehen wir nicht als Option.
5. Wir setzen auf eine spürbare, steigende und planbare Bepreisung von Treibhausgasen, um Innovationsanreize zu schaffen und den Wechsel zu neuen Energiekonzepten und ressourcensparender Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen.
6. Zunehmend wollen wir mit einer verstärkten internationalen Klimaentwicklungszusammenarbeit die weltweiten Klimaanstrengungen fördern, die deutschen Mehremissionen ausgleichen und gleichzeitig der deutschen Klimaspitzentechnologie Exportchancen eröffnen. Die Verankerung von Umweltstandards in völkerrechtliche Verträge, wie Handelsabkommen, die von der EU mit Drittstaaten ausgehandelt werden, fordern wir ausdrücklich.

Die KlimaUnion stellt klar, dass das 1,5-Grad-Versprechen nur erreicht werden kann, wenn die CDU und CSU unverzüglich auf allen Ebenen und in allen Bereichen verantwortlich darauf hinwirkt, dass Deutschland in den nächsten 10 bis 20 Jahren klimaneutral wird.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **KlimaUnion**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Ziel des Vereins ist es, die klimarealistischen Mitglieder der CDU und CSU überregional zu vernetzen und zu stärken und somit eine Mehrheit der Partei für eine konsequente 1,5-Grad-Klimapolitik zu gewinnen, um Deutschland in den nächsten 10 bis 20 Jahren klimaneutral zu machen. Die Gewinnerzielung ist kein primäres Ziel des Vereins.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, die klimapolitische Willensbildung in allen Organisationsebenen der CDU und CSU voranzubringen und im öffentlichen Leben zu fördern. Die KlimaUnion will ihre Förder- und die Parteimitglieder über wichtige Fakten, Zusammenhänge und Positionen aufklären und sie zur engagierten Mitarbeit für diese Ziele gewinnen. Die KlimaUnion will ihre klimapolitischen Positionen innerhalb der CDU und CSU verbreiten und für die Ziele der KlimaUnion werben.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a) die konzeptionelle Arbeit auf allen Politikfeldern, um das 1,5-Grad-Limit einzuhalten und Deutschland in den nächsten 10 bis 20 Jahren klimaneutral zu machen,
 - b) eine Industriepolitik, die wirtschaftliche Potenziale neuer Geschäftsmodelle zur Erreichung der Klimaneutralität in den Mittelpunkt stellt,
 - c) die Stellungnahmen zu klimapolitisch relevanten Fragen und durch Handreichungen zur Hilfe der politischen Arbeit der Fördermitglieder,
 - d) ihren Beitrag zur klimapolitischen Willensbildung der Partei, der Wirtschaft und der Gesellschaft,
 - e) das Angebot zur Mitarbeit und zum Engagement für Parteimitglieder, Fördermitglieder und den Werten der CDU und CSU verbundenen Bürgerinnen und Bürger,
 - f) das Einbringen der klimapolitischen Positionen in die Organe der Partei und in die Parlamente,
 - g) die Unterstützung der Arbeit der Fördermitglieder sowie der klimapolitisch Engagierten und Parteimitglieder in den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden,
 - h) die Hinwirkung auf die europäische, transatlantische und internationale klimapolitische Zusammenarbeit,
 - i) die Information der Öffentlichkeit durch u.a. Veranstaltungen, öffentliche Infostände, Presse- und Social-Media-Arbeit und den Internetauftritt,
 - j) den kontinuierlichen Austausch mit Vertretern des öffentlichen Lebens, der Medien, von Vereinen, Verbänden und politischen Parteien und durch
 - k) die Förderung der klimapolitischen Bildung von Partei- und Fördermitgliedern.
4. Wenn ausreichende, glaubwürdige politische Maßnahmen im Sinne der Präambel und der Ziele des Vereins beschlossen wurden, um den deutschen Beitrag zur Erderhitzung auf höchstens 1,5 Grad zu begrenzen, ist das Ziel des Vereins erfüllt. Die KlimaUnion kann sich dann auflösen oder alternativ eine Anerkennung als Bundesvereinigung gemäß § 38 der Statuten der CDU anstreben.

§ 3 VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich zu dieser Präambel und den Zielen des Vereins bekennen, diese unterstützen und Mitglieder der CDU und CSU sind.
3. Ordentliche Mitglieder sind nach Gründung zunächst die Gründungsmitglieder. Der Verein kann und will weitere Mitglieder aufnehmen.

4. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die hinter den Zielen und Werten der KlimaUnion stehen und der CDU und CSU nahe stehen. Juristische Personen können förderndes Mitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt.
5. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind zunächst Mitglieder auf Proben mit einer 6-monatigen Probezeit. Die Aufnahme einer Mitgliedschaft kann schriftlich über die Vereinswebseite oder in Textform (E-Mail, Brief) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Probemitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Aufnahmeerklärung durch den Vorstand in Textform (E-Mail, Brief, elektronische Medien) zugestellt wurde.
6. Die Probemitgliedschaft kann durch den Vorstand durch eine Erklärung in Textform (E-Mail, Brief, elektronische Medien) ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung verkürzt oder beendet werden. Nach Ablauf von maximal sechs Monaten oder der Verkürzung geht die Probemitgliedschaft automatisch bei ordentlichen Mitgliedern auf Probe in eine ordentliche Mitgliedschaft und bei Fördermitgliedern auf Probe in eine Fördermitgliedschaft über. Die Dauer der Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden.
7. Von ordentlichen Mitgliedern, Probe- und Fördermitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 5 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

Ordentliche Mitglieder genießen alle vom Gesetz gegenüber Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Probe- und Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen per Mail etc. über die Entwicklung und politische Arbeit des Vereins.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch eine fristlos mögliche Erklärung in Textform (E-Mail, Brief, Webseitenformular) gegenüber dem Vorstand erfolgt,
 - c) durch Ausschluss, insbesondere wenn sie nicht mehr hinter den Zielen und der Präambel des Vereins stehen.
2. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet
 - a) mit dem Tode oder bei juristischen Personen mit dem Erlöschen,
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch eine fristlos mögliche Erklärung in Textform (E-Mail, Brief, Webseitenformular) gegenüber dem Verein erfolgt,
 - c) durch Ausschluss, insbesondere wenn sie nicht mehr hinter den Zielen und der Präambel des Vereins stehen.
3. Die Mitgliedschaft von Probemitgliedern endet
 - a) mit dem Tode,

- b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch eine fristlos mögliche Erklärung in Textform (E-Mail, Brief, Webseitenformular) gegenüber dem Verein erfolgt,
 - c) durch den Beschluss des Vorstandes durch eine schriftliche Erklärung (Mail, Brief) ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung; die Probemitgliedschaft kann auch mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied enden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es zum Beispiel nicht mehr hinter den Zielen und der Präambel des Vereins steht, sich vereinsschädigend verhält, mit den Beiträgen im Verzug ist oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9) und
- c) der Beirat (§ 10).

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (Brief/E-Mail, elektronische Medien) mit Tagesordnung mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem ordentlichen Mitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 45% der Mitglieder in Textform (E-Mail oder Brief) und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden.
2. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a) über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und deren Entlastung,
 - b) über die Änderungen der Vereinssatzung,
 - c) über die Bestellung und Abberufung der Revisoren.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder zugegen sind.
7. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer (ggf. auch elektronisch) unterschrieben.
9. Personalwahlen sind geheim.
10. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussvorlage schriftlich (E-Mail, Brief, per sonstigen elektronischen Medien) zustimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzvorstand.
2. Zu einem Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied bestellt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt den ordentlichen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand sowie drei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Dies kann auch durch Telefonkonferenzen oder digitale Kommunikationsmedien erfolgen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren (E-Mail, Brief, etc.) gefasst werden.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt; dies gilt auch im Falle des Rücktritts von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern.
6. Ein Vorstandsmitglied kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder abberufen werden und scheidet dann unmittelbar aus dem Amt aus; bis zur Neuwahl bleibt die Position vakant.
7. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Ist eine dieser Personen auch Gründungsmitglied, so nennt sie sich „Founder“. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Finanzvorstand jeweils allein. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Intern wir folgende Bestimmung geschlossen: Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so sind zu einem Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 20.000 nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich im Rahmen des genehmigten Budgets zur Vertretung befugt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung bestellen. Mitglieder der Geschäftsführung können in Personalunion auch Mitglieder des Vorstandes sein.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene

Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt.

§ 10 BEIRAT

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Der Vorstand regelt die Berufung, Rechte, Arbeitsweise, Pflichten und Aufgaben des Beirates. Auch juristische Personen können in den Beirat berufen werden. Der Vorstand ruft den Beirat mindestens einmal im Jahr zur Beratung zusammen. Die Zusammenkunft kann physisch oder per Videokonferenz erfolgen.

§ 11 FINANZEN

1. Die Finanzen werden durch den Finanzvorstand verwaltet, der von den Mitgliedern eingesetzt und abberufen wird.
2. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Bei der Mitgliederversammlung legt der Finanzvorstand in einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres vor.
3. Die Kasse und die Kassenführung sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses von zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen, die ihren Bericht der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses vorlegen.
4. Über das Eingehen von notwendigen betriebliche Verbindlichkeiten oder längerfristigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht im Haushaltsplan festgelegt sind oder über das laufende Geschäftsjahr hinausgehen, entscheiden die Vorstände mit dem Finanzvorstand.
5. Ordentliche Mitglieder, die für den Verein oder dem Verein verbundene Einrichtungen professionelle Leistungen erbringen, die über eine erwartbare, angemessene und übliche Mitarbeit im Verein hinausgehen, können dafür eine Vergütung erhalten, die nicht unverhältnismäßig hoch sein darf. Die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Vergütung ist Gegenstand der Kassenprüfung.

§ 12 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Klimaschutzes, der Wissenschaft oder der Förderung der Bildung.

§ 13 GRÜNDUNGSKLAUSEL

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 01.05.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert.

DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER

Dr. Frank Anton, Bianca Praetorius-Prien, Felix Rodenjohann, Philipp Schröder, Heinrich Strö-
ßenreuther, Kim Thy Tong, Wiebke Winter

Hamburg, den 01.05.2021